

**Gewaltschutzkonzept
der
Kindertagesstätte „Pusteblume“**
nach § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII



**Einrichtung
Kita „Pusteblume“**

Tongrube 1
34323 Malsfeld
Tel. 05661 1665
Mail: kitamalsfeld@gmail.com

**Träger:
Gemeindevorstand der
Gemeinde Malsfeld**

Lindenstr. 1
34323 Malsfeld
Tel: 05661 5002 73
Mail: info@malsfeld.eu



Inhaltsverzeichnis:

Vorwort: Träger/Bürgermeister

Einleitung

1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- SGB VII (§ 8a, &8b, § 45, §47, § 72a)
- BGB § 1631
- UN-Kinderrechtskonvention u.a.

1.2 Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

- a) physische Gewalt
- b) psychische/Emotionale (seelische) Gewalt
- c) Vernachlässigung
- d) häusliche Gewalt
- e) sexualisierte Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen)
- f) sexueller Missbrauch
- g) Eltern mit Suchtproblematik, Eltern mit psychischer Belastung

2. Prävention

2.1 Personalmanagement:

- Einstellungsverfahren (Stellenausschreibung, Bewerbungsgespräch, erweitertes Führungszeugnis, Einarbeitung)

2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

- a) Verhaltenskodex für Personal der Kindertagesstätte
- b) Grenzüberschreitung, angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz
- c) Schutz der Intimsphäre (bspw. Pflegesituation)
- d) Macht und Machtmissbrauch
- e) Ruhezeit/Schlafsituation
- f) Eingewöhnung

3. Kinderrechte

- Partizipation
- Beschwerdeverfahren für Kinder



4. Sexualpädagogik

5. Gefährdungsanalyse

6. Zusammenarbeit mit den Familien/Eltern

8. Beschwerdemanagement

Anlagen: Notfallpläne / Handlungsanweisungen



1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes:

Überall wo sich mindestens zwei Menschen begegnen, entstehen Kontakte und daraus mehr oder minder intensive zwischenmenschliche Beziehungen. Es treffen Sichtweisen aus unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen aufeinander. Ehe/Partnerschaft und Familie als kleinste Zellen der Gesellschaft, sowie die sozialen Institutionen spiegeln die ganze Bandbreite in den unterschiedlichsten Formen wieder.

Jeder Mensch möchte anerkannt sein und mit seinen Fähigkeiten, seinem Wissen und seiner Weltsicht am Leben teilnehmen und bestenfalls, es förderlich beeinflussen. Dies alles ist nur aus der jeweils subjektiven Perspektive möglich.

Und so zeigt die uralte Erfahrung, dass Menschen, die sich unverstanden, ungeliebt, ausgegrenzt oder bedroht fühlen, zu Mitteln der Gewalt in seinen unterschiedlichsten Formen greifen.

Daher entwickeln wir dieses Konzept des sozialen Miteinanders, dass alle Kinder, Mitarbeitende und auch sonstige Besucher unserer Kindertagesstätte vor Gewalt geschützt werden.

Wir wollen einander achtsam und mit Respekt begegnen, miteinander Freude erleben und einander helfen in unserer Entwicklung voranzukommen.

Wir möchten schädigende Folgen für Betroffene und die gesamte Gesellschaft verhindern, wie z:B. Angst und Unfreiheit, Anpassung und Vermeidungsverhalten, späteres Zwangsverhalten und Gewalttätigkeit, Fremdbestimmung und Rücksichtslosigkeit.

Geltungsbereich:

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt für die Kindertagesstätte Pustebblume in Krippe, Kindergarten und Waldkindergarten, genauso, wie in allen Bereichen unserer Verantwortung (im Haus, im Freigelände, im Waldkindergarten und wo wir unterwegs sind).

unser Ziel:

Wir, Mitarbeitende der Kindertagesstätte Pustebblume wollen sicherstellen, dass jede und jeder Beteiligte unserer Einrichtung sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann, oder sich als diese in unserer Einrichtung mit ihren Fähigkeiten einbringen kann.

Dieses Gewaltschutzkonzept soll jedem Beteiligten unserer Einrichtung möglichst leicht verständlich Regeln an die Hand geben und wie wir:

- a)** achtsam und respektvoll miteinander umgehen,
- b)** jedem übergriffigem Verhalten, Kindeswohlgefährdenden Handlungen und Verletzungen unterschiedlichster Gewaltanwendung entgegenzutreten.



»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela)

1.1 Gesetzliche Grundlagen:

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

aus dem Sozialgesetzbuch: SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Minderjähriger (also ein Kind oder Jugendlicher) hinsichtlich seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit gefährdet und erheblich beeinträchtigt ist.

Diese erhebliche Gefahr soll, unter anderem durch den § 8a des achten Sozialgesetzbuches, im Wohle des Kindes verhindert werden. Sind die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Gefahr für das Wohl ihres Kindes zu beseitigen, dann kann das Gericht entsprechende Maßnahmen ergreifen, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte müssen die Fachkräfte (also die Erzieherinnen und Erzieher) eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und einleiten. Das bedeutet, dass Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kind oder Jugendlichen nicht ignoriert oder abgetan werden dürfen! Sie müssen ernstgenommen werden. Erzieherinnen oder Erzieher müssen aber nicht zwingend sofort das Jugendamt oder das Familiengericht kontaktieren.

(aus: erzieher-kanal.de)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Bei gewichtigen Anhaltspunkten bezüglich der Gefährdungseinschätzung muss eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen werden. Das kann über eine offizielle Beratungsstelle geschehen oder, so ist es in der Praxis auch oft der Fall, über eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzausbildung zur Kinderschutzfachkraft nach § 8a. Das können studierte Personen sein, aber auch ausgebildete Erzieher/innen mit anerkannter Zusatzausbildung in dem Bereich.

(aus: erzieher-kanal.de)



§ 45 Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder benötigen gem. § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis. Die Erlaubniserteilung gehört gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII zu den "anderen Aufgaben" der Jugendhilfe, die vor allem staatliche Eingriffsfunktionen zu Gunsten des Kindeswohls zum Inhalt haben. Die Erlaubnispflicht bezieht sich sowohl auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig betreut werden (Heime der Jugendhilfe), als auch auf Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages betreut werden (Kindertageseinrichtungen). (aus: „Das Kita-Handbuch“ v. A. Bostelmann)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Typische Anlässe für eine Meldung nach § 47 SGB VIII sind:

1. **Gefährdung des Kindeswohls:** Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt ist, sollte dies gemeldet werden. Beispiele für solche Anlässe können sein:
 - **Vernachlässigung:** Wenn ein Kind nicht ausreichend versorgt wird, z. B. mangelnde Ernährung, unzureichende Kleidung oder fehlende medizinische Versorgung.
 - **Körperliche oder emotionale Misshandlung:** Wenn ein Kind körperlich oder seelisch verletzt wird.
 - **Sexueller Missbrauch:** Wenn es Hinweise auf sexuellen Missbrauch gibt.
 - **Häusliche Gewalt:** Wenn ein Kind Zeuge häuslicher Gewalt ist.
2. **Veränderungen im Verhalten oder Zustand des Kindes:** Plötzliche Verhaltensänderungen, psychische Probleme, Schulprobleme oder andere Auffälligkeiten können auf eine Gefährdung hinweisen.
3. **Besondere Ereignisse:** Unvorhergesehene Ereignisse wie Unfälle, plötzliche Krankheiten oder Todesfälle in der Familie können ebenfalls Anlass zur Meldung sein.
4. **Entwicklungen in der Einrichtung:** Wenn es in einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Jugendhilfeeinrichtung) zu besonderen Vorfällen kommt, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, muss dies gemeldet werden.

Es ist wichtig, dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sensibel auf solche Anzeichen achten und im Zweifelsfall eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII vornehmen, um das Wohl der betroffenen Kinder zu schützen.



§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Personen einzusetzen, die nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern besitzen. Zu den Trägerpflichten gehört es gem. § 72a SGB VIII, dass sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) von ihren Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

72a Abs. 1 SGB VIII enthält eine genaue Aufstellung der vom erweiterten Führungszeugnis erfassten Delikte. Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a Abs.1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen der Kita-Arbeit Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Der Träger soll sich von den betroffenen Personen in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. In der Praxis wird dafür ein Zeitraum von 5 Jahren für ausreichend angesehen.

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

aus der UN-Kinderrechtskonvention:

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

UN-Behindertenrechtskonventionen

Bundeskinderschutzgesetz

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Gute - Kita - Gesetz

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)



1.2 Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

a) Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient.

Hierzu zählen u.a. Übergriffe mit dem Körper, z.B. schlagen, treten, beißen, schubsen, kratzen, zwicken, schütteln, ziehen, hartes Anfassen und fixieren, ebenso Übergriffe mit oder durch Gegenstände wie z.B. Lappen oder Stöcke oder auch das Zwingen zur Nahrungsaufnahme oder zum Schlafen oder Hinlegen

Physische Gewalt wird begünstigt durch z.B.:

- Überforderung, Stress
- Personalmangel
- nachahmendes Verhalten (bei Kindern)
- herausforderndes, provokatives und aggressives Verhalten
- Respektlosigkeit
- grenzenloses Verhalten

Präventive Maßnahmen sind hier u.a., dass wir selbst für die Kinder ein Vorbild sind und ihnen in Konfliktsituationen andere Verhaltensmöglichkeiten/Alternativen aufzeigen. Wir erarbeiten mit den Kindern Regeln, die nachvollziehbar sind und von allen Beteiligten konsequent umgesetzt werden.

Wir klären die Kinder altersgemäß auf, z.B. Stopp! und Nein! deutlich äußern. Mein Körper gehört mir! Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? Wo suche/finde ich Schutz?

Auch Projekte und Angebote zur Wahrnehmung des eigenen Körpers wie Turnen, Tanzen, Bewegung und Klettern im Garten oder Waldkiga usw. sollen dazu beitragen, physischer Gewalt präventiv zu begegnen.

Mit Hilfe von Gefühlskarten, Büchern, und regelmäßigen Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit, lernen wir Gefühle wahrzunehmen, sie zu benennen und sie zu regulieren.

Wir bieten den Kindern Rückzugsmöglichkeiten an, um sich einer möglichen Reizüberflutung zu entziehen. Hier sind als Beispiele der Aufenthalt im Freien oder im Snoozelraum zu nennen.

Die Fachkräfte sind aufgefordert hinzuschauen, aggressives Verhalten durch Einschreiten und Stoppen zu unterbinden und schnell einzugreifen.

In Stresssituationen erinnern wir uns gegenseitig daran, ruhig zu bleiben und/oder sich gegenseitig zu unterstützen und das eigene Verhalten zu reflektieren ggf. in Form einer kollegialen Beratung zu analysieren und zu besprechen. Nicht zuletzt sollen auch Elterngespräche und Themenelternabende grundsätzlich zur Prävention aller Arten von Gewalt eingesetzt werden.



b) Psychische, emotionale und seelische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Handlungen und Äußerungen gegenüber Kindern in Form von Demütigung, Kränkung, Liebesentzug, Bloßstellen, Herabsetzen, Überforderung und dem Kind das Gefühl von eigener Wehrlosigkeit vermitteln.

Diese Gewalt wird überwiegend verbal und über Mimik und Gestik ausgeübt.

Zur psychischen Gewalt in einer Kita können verschiedene Formen gehören, wie z. B.:

- Beleidigungen, Demütigungen oder das Herabsetzen gegenüber den Kindern wie z.B. Beschämen oder Erniedrigen
- Ignorieren oder Ausgrenzen einzelner Kinder, wie Diskriminieren oder das Isolieren als Strafe
- Drohungen oder Einschüchterungen wie z.B. Angst machen, Erpressen
- Manipulation oder Kontrolle des Verhaltens der Kinder, Intrigieren
- Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse der Kinder, z.B. Verweigern von Zuwendung und Unterstützung, Provozieren von Loyalitätskonflikten oder Ablehnung
- Zeigen von übermäßiger Strenge oder autoritärem Verhalten, wie z.B. Anschreien

Psychische Gewalt in Kita`s kann begünstigt werden durch verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel:

- mangelnde Sensibilisierung und Schulung des Personals im Umgang mit psychischer Gewalt
- ungünstige Arbeitsbedingungen, die zu Überlastung und Stress bei den Mitarbeitern führen können
- fehlende klare Regeln und Konsequenzen für unangemessenes Verhalten von Fachkräften oder Eltern
- schwierige zwischenmenschliche Beziehungen oder Konflikte innerhalb des Kita-Teams
- Antipathie gegen das Kind oder auch gegen das Elternhaus
- Machtausübung, Schwäche eines Kindes bemerken und ausnutzen
- fehlende Kommunikation und Austausch über mögliche Probleme oder Vorfälle von psychischer Gewalt

Präventionsmaßnahmen:

Verschiedene Präventionsmaßnahmen können dazu beitragen, dass psychische Gewalt in unserer Kita verhindert werden kann. Einige Beispiele sind:

- Sensibilisierung und Schulung des Personals im Umgang mit psychischer Gewalt, um frühzeitig Warnzeichen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- Förderung einer positiven, gewaltfreien und respektvollen Kommunikationskultur innerhalb des Kita-Teams und mit den Eltern
- Implementierung klarer Regeln und Konsequenzen für unangemessenes Verhalten, um ein unterstützendes und sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen



- Förderung von Teamarbeit und kollegialem Austausch, um Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen
- Einbeziehung in Entscheidungsprozesse und Förderung ihrer Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. Kinder stark machen, ihnen Hilfe anbieten und vertrauensvolles Zuhören gewähren
- Gruppenregeln mit den Kindern erarbeiten wie: wir grenzen niemanden aus, wir helfen uns gegenseitig, wir gehen wertschätzend miteinander um usw.

Es ist uns wichtig, präventive Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um das Risiko von psychischer Gewalt in unserer Einrichtung zu verhindern und zu bekämpfen.

c) Vernachlässigung

Zur Vernachlässigung eines Kindes gehören alle Aspekte, die die körperlichen, psychischen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes betreffen.

Wir unterscheiden zwischen den folgenden Kriterien:

Eine passive, also unbewusste Vernachlässigung liegt vor, wenn Eltern oder Sorgeverantwortliche die Bedürfnisse eines Kindes nicht wahrnehmen, zu wenige Handlungsoptionen für die Verbesserung der Situation haben oder sie ihr Fehlverhalten nicht ausreichend reflektieren oder einsehen können.

Eine aktive, bewusste Vernachlässigung sehen wir darin, wenn die verantwortlichen Erwachsenen ihrer Pflicht zur Erfüllung lebensnotwendiger Bedürfnisse eines Kindes zwar verstehen und nachvollziehen können, dieser Verpflichtung aber wissentlich nicht nachkommen.

Von einer körperlichen Vernachlässigung sprechen wir, wenn die existenziellen körperlichen (physischen) Bedürfnisse wie z. B. ausreichend Nahrung, Körperhygiene und Körperpflege sowie ärztlich Versorgung usw. nicht ausreichend erfüllt werden und der Körper und/oder das körperliche Wohlbefinden zu Schaden kommen.

Unter emotionaler Vernachlässigung, auch psychische, geistige oder seelische Vernachlässigung oder Verwahrlosung versteht man das Unterlassen fürsorglicher Handlungen, die insbesondere Nähe, Bindung und Vertrauen zwischen den Sorgeberechtigten und den Kindern erzeugen.

Erzieherische Vernachlässigung: Das Kind erhält nicht genügend Förderung seiner kognitiven, emotionalen und motorischen Entwicklung, es bekommt zu wenig Möglichkeiten für soziale Kontakte zu anderen Kindern und Erwachsenen, zu wenig Unterstützung beim Lernen und unzureichend Grenzen gesetzt, um sich als gesellschaftsfähiger Mensch zu entwickeln.

Nicht immer geschieht Vernachlässigung absichtlich oder böswillig. Sie kann beispielsweise auch aufgrund von Zeitmangel, Personalmangel, Überforderung sowie mangelnder Struktur und/oder geringer finanzieller Mittel erfolgen.



Wir sehen in den folgenden Maßnahmen Möglichkeiten, um Vernachlässigung von Kindern vorzubeugen:

- Anzeichen von Vernachlässigung durch regelmäßige Beobachtung wahrnehmen
- rechtzeitiges Handeln, regelmäßige Fallbesprechungen im Team
- Unterstützung und Hilfe für Eltern anbieten und evtl. an andere Institutionen weiterleiten
- Fort- und Weiterbildungen für die Fachkräfte in der Kita
- angemessener Personalschlüssel

d) Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt stellt ein Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen dar. Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht erfüllt oder vernachlässigt.

Zur häuslichen Gewalt gehören verschiedene Formen von Gewalt, die innerhalb von familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen auftreten. Dazu gehören körperliche Gewalt wie Schläge, Tritte oder Verletzungen, psychische Gewalt wie Drohungen, Beleidigungen oder Kontrolle, sexuelle Gewalt wie erzwungener Sex oder sexuelle Übergriffe, wirtschaftliche Gewalt wie Kontrolle über finanzielle Ressourcen oder das Verhindern von finanzieller Unabhängigkeit, sowie emotionale Gewalt wie Isolation, Manipulation oder Erniedrigung.

Häusliche Gewalt kann durch verschiedene Faktoren begünstigt werden, darunter:

- wenn in einer Beziehung ein starkes Machtungleichgewicht besteht, kann dies zu Gewalt führen, da der Täter versucht, Kontrolle über den anderen auszuüben
- wenn Konflikte nicht angemessen gelöst werden können, kann dies zu eskalierenden Auseinandersetzungen und Gewalt führen
- der Konsum von Alkohol oder Drogen kann die Hemmschwelle für Gewalttaten senken und das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen
- traditionelle Geschlechterrollen und gesellschaftliche Normen, die Gewalt rechtfertigen oder bagatellisieren (Biografie)
- psychische Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen
- Menschen, die selbst Gewalt erfahren haben, neigen möglicherweise eher dazu, Gewalt auszuüben oder zu akzeptieren

Es ist wichtig, diese Faktoren zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ergreifen, um häusliche Gewalt zu verhindern und Betroffene zu schützen.

Wenn wir von häuslicher Gewalt erfahren, ist es wichtig, angemessen zu handeln, um den Betroffenen zu helfen und sie zu unterstützen. Hier sind einige Schritte, die wir unternehmen können und sollten:

- Wir zeigen Verständnis und Mitgefühl und hören den Betroffenen zu, wir zeigen Empathie für ihre Situation.



- Wir bieten Unterstützung an: Wir ermutigen die Betroffenen, über ihre Erfahrungen zu sprechen und bieten ihnen unsere Hilfe bei der Suche nach Unterstützung und Schutz an.
- Wir recherchieren lokale Hilfsorganisationen, Beratungsstellen oder Notrufnummern, die Betroffenen von häuslicher Gewalt Unterstützung bieten können.
- Wir ermutigen die Betroffenen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und bieten Unterstützung an, um gemeinsam geeignete Schritte zur Bewältigung der Situation zu planen.
- Wir melden (Polizei oder anderen Notfalldiensten) einen Vorfall, wenn wir Zeuge von akuter Gewalt werden oder wenn unserer Einschätzung nach, die Sicherheit der Betroffenen akut gefährdet ist.

Es ist wichtig, dass die Privatsphäre und der Schutz der Betroffenen respektiert wird und sie in ihren Entscheidungen unterstützt werden. Nicht wir treffen die Entscheidungen, sondern die Betroffenen selbst entscheiden, in welcher Art und Weise sie Hilfsangebote annehmen möchten.

f) Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bedeutet, ein Kind/Person gegen seinen Willen und sein Einverständnis zur körperlichen Nähe zu zwingen. Unter sexueller Grenzverletzung versteht man das überschreiten persönlicher Grenzen eines anderen. Unabhängig davon, ob die Grenzverletzung beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgt. Sexuelle Übergriffe sind geplante, nicht zufällige Handlungen, sie unterscheiden sich durch Intensität und/oder Häufigkeit von Grenzverletzungen.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer Straftaten, auch dann, wenn das Kind scheinbar einverstanden ist.

Was gehört dazu:

- Liebkosen
- Küssen
- körperliche Nähe erzwingen
- ein Kind sexuell stimulieren
- sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren
- Kindern pornografische Fotos zeigen
- Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren

Was begünstigt den Missbrauch?

- Wickelsituationen/Badeaktionen in abgeschotteten Räumen
- Doktorspiele unter den Kindern
- sexualisierte Sprache
- dunkle nicht einsehbare Ecken im Kindergarten / Krippe



- mangelndes Selbstbewusstsein und Ängstlichkeit bei Kindern

Präventionsmaßnahmen

- Wir gestalten unsere Räume offen und einsehbar
- Wir bezeichnen Körperteile der Kinder sachgemäß und altersgerecht
- Das Mitspracherecht des Kindes berücksichtigen
- „Du darfst deine Gefühle mitteilen“
- „Du hast ein Recht auf Hilfe“
- Kinder stark machen „Nein!“ zu sagen
- Regeln mit den Kindern erstellen
- Dein Körper gehört dir, du hast ein Recht auf ein „Nein!“
- Mit den Kindern klare Regeln und Grenzen benennen („STOP“ klare Gestiken besprechen)
- Gute und schlechte Geheimnisse definieren
- Team - Fortbildungen

f) Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes missachtet und überschreitet. Dazu gehören anzügliche Bemerkungen oder mehrdeutige Kommunikation z.B. gezieltes Starren auf den Intimbereich, den Po oder die Brust, sowie sexualisierte Gesten und Geräusche. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wesentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch.

Quelle: bmfjsfj.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Das Team der Kita „Pustebume“ hat sich intensiv mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“ beschäftigt, weil es immer wieder in vermeintlich, geschützten Räumen/Einrichtungen zu Missbrauch kommt. Unsere folgende Ausarbeitung des Themas soll keine Ängste schüren, sondern dient dem Schutz Aller. Nur wenn man den Gedanken zulässt, es kann auch bei uns passieren, können Präventionsmaßnahmen getroffen und Täter*innen entlarvt werden.

Konkrete Handlungen des Missbrauchs können sein:

- Pornografie zeigen oder pornografische Fotos/Videos aufzeichnen
- Zungenküsse
- sich entblößen o. masturbieren von Minderjährigen
- Geschlechtsteile des Kindes betasten, außerhalb der Wickelpflege oder der Versorgung von Wunden im Intimbereich
- Prostitution eines Kindes
- Massive Formen sexueller Gewalt wie: eindringen in Körperöffnungen, egal ob mit Körperteilen oder Gegenständen
- Sexuelle Gewalt findet online und offline statt
- Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person, auf das Grundvertrauen und die psychische und körperliche Unversehrtheit (Integrität).
- zu sexuellem Missbrauch gehört auch, dass ein Ausnutzen einer Macht- oder



Autoritätsposition genutzt wird, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten eines Kindes zu befriedigen

- Förderung von Scham- und Ekelgefühlen
- Verharmlosen jeglicher sexualisierten Tätigkeiten und Verharmlosen sexualisierter Gespräche
- Kinder animieren auch untereinander sexuelle Handlungen zu praktizieren
- unsensibler Umgang gegenüber Kindern bei der kindgerechten Körpererkundung, hierzu zählen auch die „Doktorspiele“
- „Das Zufallsprinzip“ wenn immer wieder „zufällig“ ähnliche Situationen entstehen, die aber bereits in die Definition des sexuellen Missbrauchs fallen

Was begünstigt sexuellen Missbrauch

- den Gedanken/Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht zulassen. Es kann nicht sein, was nicht sein darf!
- ignorierendes Verhalten oder „wegschauen“
- körperliche, soziale, psychische Schwächen
- das Kind nicht ernst nehmen, nicht richtig zuhören
- Zeitmangel, Stress
- Personalmangel, ungeschultes Personal
- Bagatellisieren, z.B. „Das würde der/die doch nicht machen“ oder „der hat das nicht so gemeint...“
- Räumliche Situation z. B. Kita-Gelände nicht eingezäunt, sodass Jede/Jeder Zutritt hat, Ecken und Winkel im Verborgenen. Gerade Wickeltische oder Planschbecken sollten zwar dort untergebracht sein, wo die Kinder vor öffentlichen Blicken geschützt sind, aber die Erwachsenen die dort mit den Kindern arbeiten, sollten nicht das Gefühl haben, dass sie nicht gesehen werden.

Präventionsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass wir in der Praxis versuchen die Faktoren auszuschließen, die sexuellen Missbrauch begünstigen. Also:

- den Gedanken/Verdacht zulassen
- nicht wegschauen, sondern sich einer anderen Person anvertrauen und den Verdacht weiterverfolgen
- Wir gestalten unsere Räume offen und einsehbar
- Kinder stark machen „Nein!“ zu sagen
- Regeln mit den Kindern erstellen
- Dein Körper gehört dir, du hast ein Recht auf ein „Nein!“
- Mit den Kindern klare Regeln und Grenzen benennen („STOP“ klare Gestiken besprechen)
- den Kindern zuhören und genau hinhören und ggf. hinterfragen
- Team – Fortbildungen



g) Eltern mit Suchtproblematik oder psychischen Belastungen/Erkrankungen

Unter Sucht versteht man das zwanghafte Verlangen nach bestimmten Substanzen. Der Konsum ist (je nach Substanz) mit negativen Konsequenzen der betroffenen Person verbunden. Substanzen können z.B. sein: Alkohol, Drogen, Medikamente, Spielsucht, Kaufsucht oder auch zwanghaftes Verhalten wie Kleptomanie oder übertriebenes Wasch-/Reinigungsbedürfnis.

Was z.B. begünstigt Suchtverhalten:

- fehlende Struktur - geregelter Tagesablauf fehlt > gestört durch z.B. Arbeitslosigkeit
- soziale Einflüsse – Freunde, Familie, Umfeld
- Schicksalsschläge
- Belohnungseffekte
- Depressivität ...

Eine psychische Belastung ist die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken.

z.B.:

- mangelnde soziale Ressourcen
- Depressionen
- Angst
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- kognitive und neurologische Defizite
- keine Impulskontrolle (Verlangen nach Etwas unterdrücken) ...

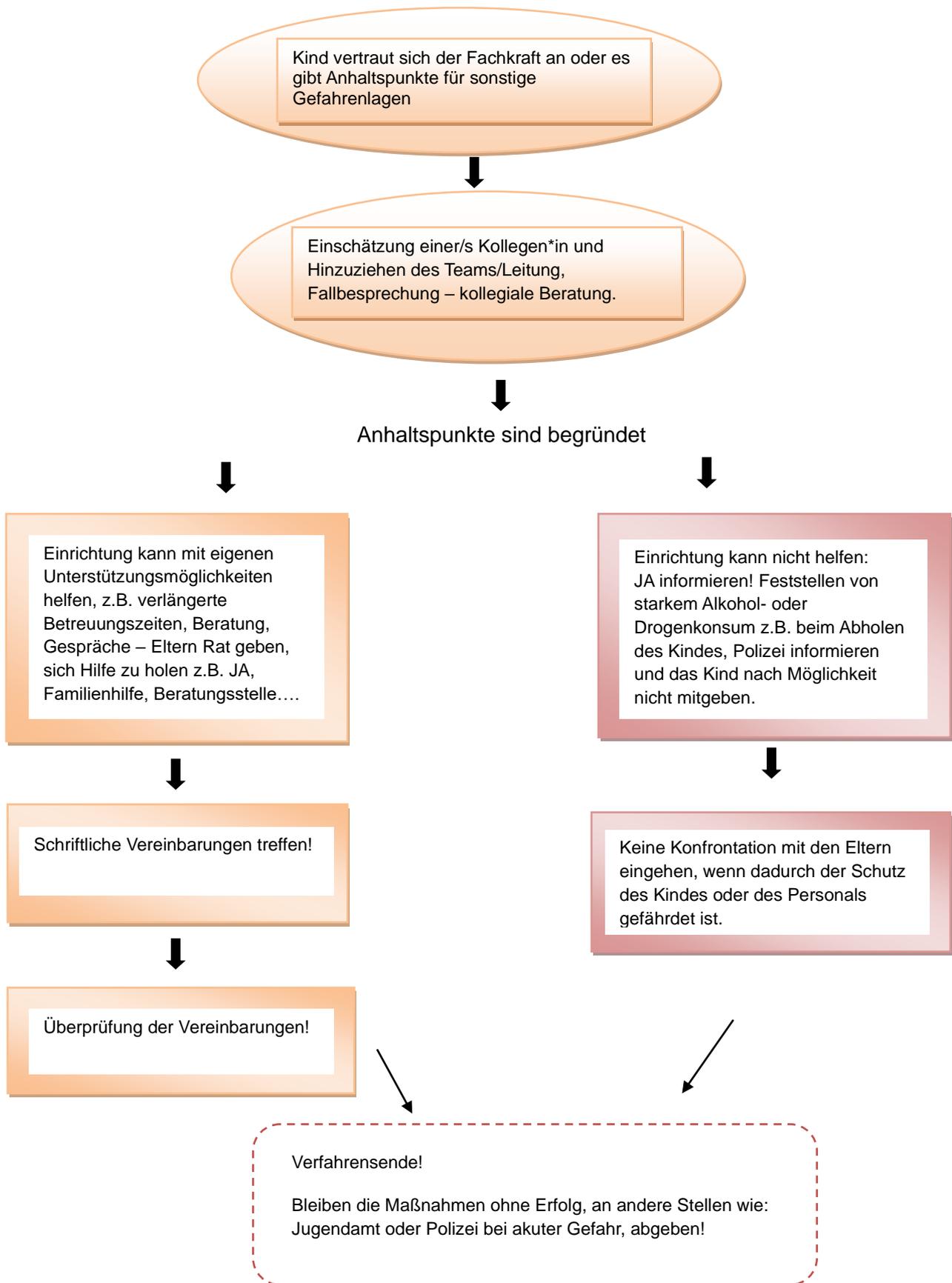
Eine elterliche Suchterkrankung/psychische Belastung ist eines der zentralen Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Mit der elterlichen Erkrankung gehen häufig ungünstige Lebensumstände einher, wie z.B. nachteilige soziodemographische Bedingungen, soziale Ausgrenzung, ungünstige Verhaltensweisen oder gewalttätiges Verhalten. Die Folgen sind oft sehr tiefgreifend und können neben körperlichen Schädigungen vor allem psychische Probleme hervorbringen.

Handlungsanweisungen:

Beobachtungen werden grundsätzlich dokumentiert. Es sollte nicht vorschnell agiert, sondern besonnen gehandelt werden. Zunächst sollten Beobachtungen mit der/dem Gruppenkollegin/Kollegen besprochen werden, um abzuklären, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, die Kita-Leitung ist zu informieren. Wir führen keine eigenen Ermittlungen und/oder Befragungen durch, von der „Wahrhaftigkeit“ der Kinder ist auszugehen. Bei einem begründeten Verdachtsfall, bei dem das Kindeswohl gefährdet zu sein scheint, gehen wir nach dem folgenden Handlungsleitfaden vor:



Handlungsleitfaden:



2. Prävention

2.1 Personalmanagement

Bei der Suche nach Personal wird bereits in der Stellenausschreibung darauf hingewiesen, dass uns ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern, Eltern und im Kollegium wichtig ist. Ebenso wird erwähnt, dass bei uns regelmäßige Mitarbeiter*innen-Gespräche durchgeführt werden.

Beim Bewerbungs-/Vorstellungsgespräch erfragen wir die Erfahrungen, die bereits mit den Themen: Gewaltschutz, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung gemacht wurden und kommunizieren, dass das Kindeswohl in unseren Häusern oberste Priorität hat.

Voraussetzung für die Einstellung in unserer Kita ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII, welches alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden muss.

Wir leiten die neuen Mitarbeiter*innen an und führen während der Probezeit regelmäßig Gespräche. Anwesende sind hier die/der „neue“ Kolleg*in, die Gruppenkolleg*innen und die Leitung. Ziel der Gespräche ist es, die neuen Kolleg*innen während der Einarbeitungsphase zu begleiten, Fragen zu beantworten und unsere konzeptionelle Arbeit zu vermitteln. Alle Mitarbeiter*innen bestätigen durch die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung, die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes / Gewaltschutzkonzeptes in Ihrer Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen, bzw. zu berücksichtigen und auf deren Einhaltung zu achten.

Die Leitung unserer Kita führt mit allen Mitarbeiter*innen regelmäßig sog. Mitarbeiterjahresgespräche. Dafür gibt es einen strukturierten Leitfaden, der auch die Grundhaltung sowie die Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiter*innen in den Blick nimmt.

Die regelmäßige Teilnahme aller Mitarbeiter*innen an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, und Fachberatungen wird von allen Mitarbeiter*innen erwartet und vorausgesetzt.

2.2 Professionelle Beziehungsgestaltung

Wenn man als Erwachsener an seine eigene Kindergartenzeit zurückdenkt, woran erinnert man sich dann? An die Ausstattung der Räume oder irgendwelche Spielsachen? An Lieder, Reime, Bastelaktivitäten oder Feste? Nein, all dies dürfte aus dem Gedächtnis verschwunden sein. Aber wahrscheinlich erinnert man sich noch an die/den Erzieher*in – die Person nach den Eltern, zu der in der frühen Kindheit eine intensive Beziehung aufgebaut wurde, die man liebte und nach deren Zuneigung man getrachtet hat.

Für Kleinkinder sind also Beziehungen und die damit verbundenen Emotionen vorrangig. Kleinkinder wollen geliebt, geachtet und akzeptiert werden. So wachsen Kinder am besten in einem emotionalen Klima heran, das durch intensive positive Gefühle gekennzeichnet ist. Kleinkinder haben aber aufgrund ihres Status und ihrer mangelnden sozialen Fertigkeiten nur sehr begrenzte Möglichkeiten, die Beziehung zu ihrer Erzieher*in zu beeinflussen. Hingegen besitzt die Fachkraft die Macht, sein Verhalten und sein erleben, seine Persönlichkeit und sein Selbstbild, seine kognitive und soziale Entwicklung in hohem Maße zu prägen.



a) Verhaltenskodex für das Personal der Kita „Pusteblume“, Malsfeld

Unser Verhaltenskodex zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt. In unserer Kindertagesstätte sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes der Kita „Pusteblume“, Malsfeld zur Kenntnis genommen und verstanden.

Hiermit verpflichte ich mich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den uns anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten. Ich akzeptiere ihre persönlichen Grenzen und halte mich an beschlossene Grundsätze.

Ich achte und respektiere die Rechte der Kinder und Eltern. Ich begegne Ihnen mit Respekt und Wertschätzung, verhalte mich freundlich und professionell.

Falls es in jeglicher Weise dazu kommen sollte, dass dem päd. Personal Fehler unterlaufen, wende ich mich an diese Person und suche das Gespräch, reflektiere gemeinsam die Situation und wende mich gegebenenfalls bei "Nicht - Klärung" an die Leitung.

Als Mitarbeiter*in der Kindertagesstätte „Pusteblume“, Malsfeld erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Datum, Unterschrift



Professionelle Beziehungsgestaltung

b) Grenzüberschreitung, angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

1. Definition zur Einordnung

Grenzüberschreitung entsteht dann, wenn das Nähe- oder Distanzempfinden des Gegenübers nicht respektiert wird. Eine Grenzüberschreitung kann unbeabsichtigt oder absichtlich geschehen. Übergriffe sind bewusste Handlungen, bei denen die Grenzen des Gegenübers missachtet werden.

Grenzüberschreitendes Verhalten beschreibt ein Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen, respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet.

Nähe und Distanz – zeigen sich etwa im Suchen nach Kontakt und Abstand, wie in Gefühlen des verstanden Werdens oder des Bedrängt Seins. Es zeigt sich im laienhaften sowie im professionellen Handeln.

Übergriffiges Verhalten, das von den Kindern ausgeht:

In der Kindergemeinschaft sind das Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines Anderen, körperliche Auseinandersetzungen, erpresserisches Verhalten von Kindern untereinander, Ausgrenzen usw. an der Tagesordnung.

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen.

Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist.

Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- wir beobachten die Kinder
- wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie
- wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten
- wir gehen mit offenen Augen durchs Haus
- wir unterstützen in Konfliktsituationen und bestärken die Kinder darin, NEIN zu sagen
- wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor
- wir nehmen die Kinder ernst

Was und welche Umstände begünstigen Grenzüberschreitungen?

- Personalmangel und der damit verbundene Stressfaktor, Überlastung
- Gefahrensituationen (Straßenverkehr/Spaziergang)
- ungeschultes Personal
- Zeitdruck
- ungünstige Aufgabenverteilung im Team
- unzureichende Kommunikation zwischen den Akteuren, (z.B. Nase abwischen, ohne vorherige Ansprache des Kindes)
- Regelverstöße
- unstrukturierte/bauliche Gegebenheiten



- unangemessene, unqualifizierte und nicht ausreichende Betreuung besonderer Kinder
- Außengelände, das unzureichend einsehbar ist
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- nicht altersentsprechendes Spielmaterial
- keine klare Struktur in der Gruppe/Kita (Aufgabenbereich, Zuständigkeit)
- fehlerhafte Strukturen (Störungen durch Telefon, Elterngespräche, Kollegen)
- Kompetenz in Frage stellen vor den Kindern/Eltern

Präventionsmaßnahmen/Handlungsleitsätze:

- klare Grenzdefinierung
- ausreichend Personal
- Kommunikationspflege, Informationsfluss
- Struktur/Akzeptanz
- Reflektion
- Gruppenregeln für Alle
- Kosenamen werden nicht verwendet, grundsätzlich werden Kinder und Erwachsene mit ihrem Namen angeredet
- Abkürzungen der Namen nur mit Einverständnis der Eltern und der Kinder
- Fachkräfte küssen keine Kinder
- Kinder küssen auch keine Fachkräfte
- bei Bedarf trösten z.B. in der Bringsituation oder wenn ein Kind Sorgen hat, ist auf den Arm nehmen oder auf dem Schoß sitzen in Ordnung, wenn das Kind dem zustimmt
- Krippen-/Übergänger-Kinder brauchen tendenziell mehr Nähe, hier sollte aber das Bedürfnis immer vom Kind ausgehen, nicht von den Erwachsenen
- Toilettengänge werden nur so weit betreut, wie das Kind Hilfe benötigt, das Abwischen erfolgt nur mit Handschuhen
- das Wickeln findet nur im geschützten Bereich statt, um die Intimsphäre zu schützen
- geschlossene WC-Türen, mit Hinweis an der Tür von außen, dass hier besetzt ist
- in der Einschlafsituation ist es teilweise erforderlich, die Hand eines Kindes zu halten oder dieses über den Kopf zu streicheln
- niemand wird intim berührt/angefasst
- jedes Kind/jeder Erwachsene hat seine individuellen Grenzen und das Recht, das diese eingehalten und respektiert werden

c) Schutz der Intimsphäre bspw. Pflegesituationen“

Intimsphäre = beschreibt den privaten Lebensraum eines Menschen, dieser wird gegenüber Außenstehenden meistens abgeschottet und vor Einblicken geschützt! (unterschiedlich, abhängig von Kultur, Herkunft, Religion)

Was gehört zur Intimsphäre der Kinder, die wir schützen wollen?

- Wickelsituation
- Toilettengang
- Umziehen

Was begünstigt die Verletzung der Intimsphäre?

- Personalmangel
- Zeitmangel



- bauliche Voraussetzungen
- ungünstige Raumgestaltung – nicht einsehbare Ecken und Winkel
- unzureichendes Regelwerk für Erwachsene und Kinder

Präventionsmaßnahmen, Handlungsleitsätze und Regeln

- bauliche Voraussetzungen wie: WC-Kabinen für alle Kinder
- Sichtschutz für die Wickeltische
- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt
- die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder anderen geschützten Räumen umzuziehen
- Erwachsene fragen, ob sie helfen dürfen
- die Kinder wählen von wem sie gewickelt/umgezogen werden wollen. Dieser Wunsch wird nach Möglichkeit respektiert.
- Eltern werden bei einer Wickelsituation angehalten den Wickelraum nicht zu betreten, um die Intimsphäre des gewickelten Kindes zu wahren.
- neue päd. Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen wickeln/begleiten den Toilettengang erst nach einer Eingewöhnungs-/Kennenlernphase. Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.
- wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich
- wir benennen die Körper-/Geschlechtsteile der Kinder korrekt
- ein ungestörter Toilettengang wird ermöglicht – andere Kinder dürfen die Türen der WC-Kabinen nicht aufmachen, wenn diese besetzt ist (Verbesserungsvorschlag: rot/grüne-Punkte zum Umdrehen an den Türen anbringen = besetzt/frei)
- Erwachsene kündigen sich vor dem Öffnen der WC- Tür /Eintreten an
- Erwachsene schauen nicht über die WC-Kabinen
- Gespräche und Telefonate finden nicht in der Wickelsituation statt

Intervention/Handlungsanweisungen, wenn Handlungsleitsätze/Regeln nicht eingehalten werden

- Kinder werden an die Regeln erinnert
- MA. weisen sich gegenseitig auf Regelverstöße hin
- fehlerfreundliches Verhalten untereinander, d.h. Fehler werden gemacht, das passiert, wichtig ist, dass diese besprochen und reflektiert werden, um daraus zu lernen
- wenn kollegiale Beratung nicht zum Erfolg/zur Verbesserung führt > Leitung informieren > Gespräche zur Klärung > nächste Instanz > Träger informieren > Gespräche zur Klärung > evtl. Schulung > ggf. Ermahnung/ Abmahnung

d) Macht und Machtmissbrauch

Macht beschreibt die Fähigkeit eine oder mehrere Personen zu einem bestimmten Denken und /oder Handeln zu führen. Somit in jeglicher Form den eigenen Willen durchzusetzen, auch gegen widerstreben.

Die Ausübung pädagogischer Macht soll vor dem Hintergrund stattfinden, dass es um Zuwendung geht, um Überzeugung, um die Ausübung einer Vorbildfunktion, um Achtsamkeit und das alles unter dem Aspekt der Wertschätzung.



Was gehört dazu?

- Zwang zum Aufessen oder zum Hinlegen
- verbale Anordnung von Strafen
- Kind vor die Türe stellen
- Bloßstellen vor der Gruppe / herabwürdigende Äußerungen
- körperliches Zerrn oder gegen den Willen festhalten
- mangelnde Versorgung (essen, trinken, Aufsicht, Hygiene)
- Nichtbeachtung, keine Zuwendung
- Dominanz unter Kindern

Was begünstigt den Machtmissbrauch?

- fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit pädagogischer Macht > fehlende Handlungsleitsätze
- fehlende fachlich und rechtlich reflektierte Problemsituationen, was unter anderem Desensibilisierung zur Folge haben kann
- fehlende Beschwerdestrukturen/ Beschwerdekultur
- fehlende Aufklärung über Kinderrechte
- fehlendes oder falsches Verständnis vom Kind
- fehlender / mangelnder Respekt vom Kind bzw. den Bedürfnissen der Kinder
- fachlicher Mangel / fehlende oder ungenügende Fort- und Weiterbildungen
- Zeitdruck
- Überforderung
- ungleiche Beziehungsverhältnisse
- eigene persönliche Einstellung/Haltung zum Beruf, zum Kind und zu meiner Tätigkeit als Erzieher*in

Präventionsmaßnahmen:

- alle Kinder werden gleichbehandelt (Bevorzugung / Benachteiligung vermeiden, Grenzen der Kinder wahrnehmen und akzeptieren)
- Alltagsgestaltung / Aufgaben wechseln unter den pädagogischen Fachkräften
- mehr Vielfalt im Alltag für die Kinder
- Entscheidungsfreiheit der Kinder steht an erster Stelle (ob und von wem sie körperliche / emotionale Nähe zulassen)
- Einsehbarkeit aller Bereiche
- Konsequenzen für Kinder müssen kindgerecht, altersadäquat, situationsangemessen und für Kinder nachvollziehbar sein
- keine unangemessenen Bestrafungen / Konsequenzen wie z. B.: stille Ecke, der Ausschluss von einer Aktion
- in Sondersituationen wie z.B.: bei Wutausbrüchen mit potenziellem Verhalten, Konflikt – und Gefährdungssituationen kann eine körperliche Begrenzung des Kindes notwendig sein, auch wenn es das Kind in dem Moment nicht möchte. Hier sollte, wenn möglich, eine 2. Fachkraft hinzugezogen werden
- regelmäßige Fort – und Weiterbildungen der Fachkräfte
- Kinder ermutigen NEIN zu sagen



- es gibt klare Regeln bei Grenzüberschreitungen / klare Abmachungen / bei Gewalt > klare Konsequenzen
- Selbstreflexion, eigene Grenzen erkennen und ggf. Hilfe suchen

e) Ruhezeit / Schlafsituation

Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet, jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz/sein eigenes Bett in der Krippe mit Schmusetier oder Tuch, je nach individuellen Bedürfnissen.

Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann. Zur Überwachung des Schlafens der Kinder sind in den Krippengruppen grundsätzlich Schlafwachen im Schlafrum.

Im Kindergarten können sich die Kinder nach dem Mittagessen bei Bedarf zum Schlafen oder Ruhen in den dafür vorgesehenen Raum zurückziehen. Im Ruheraum ist ein/e Mitarbeiter/in anwesend, die/der die Ruhe-/Schlafenszeit persönlich begleitet.

f) Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kita oder auch von der Krippe in die Kita, ist für alle Beteiligten eine sehr sensible Phase. Ein sanfter Übergang spart dem Kind Stress, der zu einer Überempfindlichkeit und im späteren Leben zu einer höheren Anfälligkeit für Stresskrankheiten führen kann. Deshalb bereiten sich die päd. Fachkräfte in unserer Einrichtung gründlich auf die Eingewöhnungszeit vor (Aufnahmegespräche, Eingewöhnungsgespräche, Flyer u.a. siehe Konzeption)

Im Mittelpunkt steht der Aufbau einer vertrauensvollen Bindung zwischen dem Kind, den Eltern und der Fachkraft.

Eingewöhnung bedeutet zunächst einmal, dass es dem Kind während des Aufenthaltes in der Kita gut geht, dass es sich nicht allein gelassen fühlt, also psychisch nicht überfordert wird.

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer päd. Mitarbeiter*innen oder auch nach Absprache oder im Beisein der Eltern statt. Klar ist jedoch, dass die Eingewöhnungsphase verlängert wird, wenn sich ein Kind noch nicht von den Eltern trennen kann bzw. noch nicht das ausreichende Vertrauen zur neuen Bezugsperson aufgebaut hat, um sich in der Trennungssituation schnell und gut von der neuen Bezugsperson trösten zu lassen.



3. Kinderrechte

a) Partizipation

Partizipation ist ein Kinderrecht (SGB VIII, §8, 1), in dem Beteiligung, Mitsprache und Mitgestaltung geregelt ist.

Unter Partizipation versteht man: Dass sich Menschen (Bevölkerungsgruppen, Organisationen, Verbände, Parteien und eben auch Kinder) aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen beteiligen, die ihr Leben beeinflussen.

Kinder sind aktive Mitgestalter ihrer Umwelt und Bildung. Sie übernehmen dabei entwicklungsangemessen Verantwortung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Sie haben ein umfassendes Recht auf (ihrem Alter und Entwicklungsland entsprechend) Mitsprache und Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes.

Was gehört dazu:

- Recht auf Gleichbehandlung > in unserer Einrichtung sind alle Menschen aus allen Kulturen und Religionen willkommen
- Recht auf Gesundheit > Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes, ausreichende Bewegungsangebote für die Kinder, drinnen und draußen, wir achten auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung
- Recht auf Bildung > Wissensvermittlung im Morgen-/Spielkreis, Freispielzeit - heißt freier Akteur der eigenen Entwicklung zu sein, Vorschulangebote, Ausflüge...
- Recht auf Spiel und Freizeit > Offenes Angebotskonzept heißt z.B. freie Einwahl: Waldtage, Bezugspersonen, Freunde/Spielkameraden, Spielmaterialien, Räume uvm. Ferien in der Kita, gemeinsame intensive Zeit mit der Familie
- Recht auf freie Meinungsäußerung > jedes Kind wird gehört und gesehen als Individuum, angeleitete Konfliktlösungen, ganzheitliche Wahrnehmung jedes Einzelnen und Einbindung in den Alltag
- Recht auf gewaltfreie Erziehung > handeln nach unserem Gewaltschutzkonzept
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht > Aufklärung, Wertschätzende Haltung im Miteinander, „Unser Haus ist ein Schutzraum“
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung > Kinder aller Religionen, Kulturen, Familienformen, sozialen Schichten sind bei uns willkommen
- Recht auf elterliche Fürsorge > Elternarbeit, Entwicklungsgespräche, Eingewöhnung, Unterstützungsangebote für die Eltern, Beratung bei Erziehungsfragen
- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Beeinträchtigung > Aufnahme von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, individuelle Förderung

Prävention:

- Stärkung des Selbstbewusstseins und Individuums
- Stärkung der körperlichen, sozialen und psychischen Fähigkeiten
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, Einbindung in demokratische Prozesse

Wir binden Kinder, ihres Entwicklungsstandes entsprechend, als Experten ein und beteiligen sie an allen für sie betreffenden Prozessen.



Wir reflektieren regelmäßig die verbindlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder im päd. Alltag.

b) Beschwerdeverfahren für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Morgen- /Abschlusskreis vorbringen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

4. Sexualpädagogik

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen/Rahmen immer wieder statt. Zum einen sehen bereits unsere Kleinsten, z.B. in der Wickelsituation, dass es „kleine Unterschiede“ unter den Kindern gibt. Bereits im Krippenalter legen wir sehr großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen, und keine Verniedlichungen zu verwenden.

Unseren Kindergartenkindern ist der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen schon meist viel klarer und wird von ihnen auch deutlich benannt.

Die Kinder kommen von sich aus mit eigenen Fragestellungen auf uns zu, besonders wenn ein Geschwisterchen unterwegs ist.

In eher seltenen Fällen können wir im Elementarbereich beobachten, dass sich eine kleine Kindergruppe in einen vermeintlich geschützten Raum begibt, um sich die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen direkt anzusehen. In solchen Fällen ist es uns ganz besonders wichtig, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren. Wir achten in solchen Situationen



besonders darauf, dass die Kinder mit diesen Handlungen einverstanden sind und sich nicht überfordert fühlen. Die Kinder werden angehalten, sich nichts, keine Gegenstände in die Körperöffnungen zu stecken. Diese wichtige Regel muss von den Kindern eingehalten werden. Die kindliche Neugierde darf hier ausgelebt werden, solange alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Kindliche Sexualität ist dabei spielerisch, spontan und unbefangen. Sie wird vom Kind nicht als Sexualität wahrgenommen. Sexuelle Gefühle tauchen schon beim Säugling auf, wenn dieser Körperkontakt zu anderen Menschen hat oder wenn er am Finger saugt. Kindliche Sexualität bedeutet, dass das Kind den eigenen Körper entdeckt und dabei schöne Gefühle erfährt. Daher ist kindliche Sexualität nichts Problematisches, sondern ein normaler Teil der körperlichen und psychischen Entwicklung des Kindes. Kinder sind neugierig, denn sie wollen dazulernen. Die Neugierde hört beim Körperlichen nicht auf, Kinder kennen erwachsene Tabuthemen noch nicht. Wenn kindliche Sexualität nicht mehr „unschuldig“ wirkt, sondern wie z. B. bei Doktorspielen mit den Genitalien zusammenhängt, irritiert sie Erwachsene oft.

In der pädagogischen Arbeit in unserer Kita sehen und gestalten wir jeden Tag kindliche Sexualität. Es beginnt bei der Pflege, in der sich viele Möglichkeiten eröffnen, wie wir den Kindern ein angenehmes Wickeln, eine angemessene Sauberkeitserziehung oder den Toilettengang ermöglichen. In verschiedenen Altersstufen sieht kindliche Sexualität für den Außenstehenden anders aus. Für die Arbeit in unserer Kita hilft uns die folgende Übersicht, wann welches Verhalten altersgerecht ist. Dabei ist zu beachten, dass jedes Kind eine individuelle Entwicklung zeigt. Das Schema kann daher nur eine grobe Orientierung bieten. Jedes Kind geht seinen eigenen Weg und zeigt nicht alles exakt so, wie es hier als typisch beschrieben wird. Diese Tabelle soll lediglich als Orientierungshilfe dienen.



Alter	Entwicklung der kindlichen Sexualität	Typisches sexuelles Verhalten Von Kindern
1. Lebensjahr (0 – 12 Monate)	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnliche Erkundung besonders mit dem Mund (Saugen ist Genuss und Beruhigung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände in den Mund nehmen • Saugen und Nuckeln • Eigenen Körper berühren • Interesse an Erwachsenen z.B. anfassen
2. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an eigenen Ausscheidungen • Erkundung der eigenen Genitalien • Ab 1,5 Jahren: Sexuelle Identität, Bewusstsein für das eigene Geschlecht: es gibt verschiedene Geschlechter, ich habe ein Geschlecht • Erlernen von Wörtern zur Sexualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Erkundung der eigenen Genitalien • Ausscheidungen zu kontrollieren macht Lust • Benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Interesse an Erwachsenen, z.B. anfassen
3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Eigener Wille im Vordergrund (trotzphase): Ja / Nein zu Berührungen sagen • Warum - Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • Gemeinsamer Töpfchen- und Toilettengang • Benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Interesse an Erwachsenen z.B. anfassen • Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
4. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Gefühl der Scham bei Nacktheit • 4./5. Lebensjahr: Mädchen entdecken besondere Liebe zum Vater, Jungen für die Mutter. Damit einhergehend Eifersucht und Revalität • Erstes Interesse an Beziehungen zwischen Männern und Frauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele z.B. Vater-Mutter-Kind • Doktorspiele • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • Gemeinsamer Toilettengang • Benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Interesse an erwachsenen z.B. anfassen • Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
5. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit dem biologischen Geschlecht, Geschlechtsidentität und der Geschlechterrolle 	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele z.B. Vater-Mutter-Kind • Doktorspiele • Präsentieren der Genitalien • Innige Freundschaften zw. Mädchen und Jungen („Wer liebt wen?“) • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • Gemeinsamer Toilettengang • Benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Interesse an Erwachsenen z.B. anfassen • Ausprobieren mit Sprüchen und Begriffen aus dem Sexual- und Fäkalbereich
6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse am Thema Sexualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele z.B. Vater-Mutter-Kind • Doktorspiele • Konzentration auf das eigene Geschlecht (Abgrenzung Jungen/Mädchen) • überzogene geschlechtstypische Verhaltensweisen • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • Gemeinsamer Toilettengang • Ausprobieren und Provozieren mit Sprüchen und Begriffen aus Sexual- und Fäkalbereich • Benennen von Geschlechtsteilen • Selbststimulation • Präsentieren der Genitalien
7. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse am Thema Sexualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Rollenspiele z.B. Vater-Mutter-Kind • Doktorspiele • Fragen zu Sexualität, Zeugung und Geburt • Gemeinsamer Toilettengang • wie 6. Lebensjahr

Quelle: Lebenshilfe Frankfurt/M



5. Gefährdungsanalyse

Eine Risiko-/Gefährdungsanalyse ist notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Wir haben uns gemeinsam als Team auf den Weg gemacht und unsere Einrichtung unter dem Gesichtspunkt: Wo gibt es Ecken, Winkel und Schwachstellen, die potenzielle Gefahrenstellen für Übergriffe und generelle Gefahren für die Kinder darstellen. Hierbei war es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Wir hoffen, damit Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter*innen aufgedeckt zu haben und wir entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen daraus ableiten konnten.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen (besonders hinter unserem Rutschenberg und Geräteschuppen und hinter dem Kiga-Gebäude)
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. Kiga-Gruppe mit externem Nebenraum) werden von allen Fachkräften beobachtet
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Diese können über die Sprechanlage der Eingangstür abgefragt werden (Name + Anliegen)
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Wenn sich Eltern mit ihren Kindern im Sanitärbereich aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe

6. Zusammenarbeit mit den Familien / Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (im folgenden nur Eltern genannt) von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Eltern-



/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende, haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern.

Dieser ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig. Bei unserem Schutzauftrag, wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Elternbeteiligung bei einem Verdachtsfall o.ä. trifft der Träger mit der Leitung.

Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen. Die Eingewöhnungszeit, während der sich die Eltern mit ihrem Kind in der Einrichtung gemeinsam aufhalten, ermöglicht den Eltern einen Einblick in unsere päd. Arbeit und Abläufe zu bekommen.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern sowohl untereinander, als auch mit der Leitung und dem Träger, bietet die Mitwirkung im Elternbeirat.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern oder anderen Unregelmäßigkeiten im Alltag gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen und Streitigkeiten der Kinder ist das nicht notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen oder Kritik an uns herangetragen, durch die wir auf eventuelle Missstände o.ä. aufmerksam gemacht werden. Dies nehmen wir ernst und bearbeiten diese zeitnah und versuchen Lösungen herbeizuführen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind.

Neben den Datenschutzbestimmungen, dem Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern.

8. Beschwerdemanagement

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation einer objektiven, beschwerdefreundlichen Haltung, sowie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben oder sich zu beschweren.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

(Weiter Informationen zum Beschwerdemanagement siehe Gesamtkonzeption S. 63)



Literaturverzeichnis:

Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Don Bosco-Verlag

Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Don Bosco-Verlag

Wörterzauber statt Sprachgewalt, von Lea Wedewardt, Herder

Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in der Einrichtung

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, von Jörg Maywald

Psychische Gewalt in der Kita, Cornelsen

Missbrauch verhindern, Weisser Ring

Kinderschutz geht alle an! Herausgeber: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Kita als sichere Ort, bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas

Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende in Kindertagesstätten, Herausgeber: Rheinischer Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.

Schaut nicht weg! Zum Umgang mit verletzendem Verhalten in der Kita, Herausgeber: GEW-Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

BEP - Hessen

Anlagen: Notfallpläne / Handlungsanweisungen

Handlungsplan 1 Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte

Handlungsplan 2 Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

Handlungsplan 3 Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

Die folgenden Vorgehensweisen sollten beachtet werden, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Jeder Schritt muss schriftlich dokumentiert werden - Beobachtungsbögen, Gesprächsnotizen, Fotos ...



KWG durch Familie/Erziehungs- /Sorgeberechtigte

Handlungsplan 1

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo?	Mitarbeiter*in
2. Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter*in
3. Schritt	Info und Austausch mit der Kita-Leitung	Mitarbeiter*in
4. Schritt	Akute Gefährdung? Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt Nein: Meldung an den Träger und Besprechung/Austausch	Kita-Leitung
5. Schritt	Elterngespräch / Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen/Austausch vereinbaren	Mitarbeiter*in, Kita-Leitung und Trägervereiter, ggf. Fachberatung
6. Schritt	Kooperation zwischen Kita, Eltern + Beratungsstellen, Vereinbarungen treffen, Unterstützung anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter*in, Kita-Leitung und Trägervereiter, ggf. Fachberatung
7. Schritt	Termin für Rückmeldung, Kontrolle, ob Vereinbarungen eingehalten wurden	Mitarbeiter*in, Kita-Leitung und Trägervereiter, ggf. Fachberatung

Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das JA.



KWG durch pädagogisches Personal

Handlungsplan 2

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo?	Mitarbeiter*in
2. Schritt	Info an Kita-Leitung + Träger	Mitarbeiter*in, Kita Leitung
3. Schritt	Unverzögliche Abklärung der Fakten: 1. Klärendes Gespräch mit verdächtiger/m Mitarbeiter*in	Mitarbeiter*in, Kita-Leiterin
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls Ja: Schritt 5	Kita-Leitung
5. Schritt	Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) > Eltern des betroffenen Kindes informieren	Kita-Leitung und Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Kita-Leitung
7. Schritt	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Kita-Leitung und Träger
8. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit Mitarbeiter*in. Information an Fachaufsicht	Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachaufsicht

Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das JA.



KWG durch Kinder untereinander

Handlungsplan 3

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo?	Mitarbeiter*in
2. Schritt	Info und Austausch mit Teamkolleg*in	Mitarbeiter*in
3. Schritt	Info an die Kita-Leitung	Mitarbeiter*n, Kita-Leiterin
4. Schritt	Abklären der Fakten: - Gespräche mit allen beteiligten Kindern	Mitarbeiter*n, Kita-Leiterin
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung	Mitarbeiter*n, Kita-Leiterin
6. Schritt	Eltern des/r betroffenen Kindes/er informieren	Mitarbeiter*in, Kita-Leitung
7. Schritt	Elterngespräche, Angebote von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeiter*in, Kita-Leitung
8. Schritt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern	Mitarbeiter*in
9. Schritt	Wenn Gespräche mit Kind und Eltern auf Dauer erfolglos bleiben und ständig akute Gefahren für andere Kinder oder das Personal bestehen, Jugendamt / Fachaufsicht zu Rate ziehen und ggf. über einen Ausschluss der Betreuung des Kindes nachdenken.	Kita-Leitung, Träger, Fachaufsicht/JA

